

# Satzung zur Änderung von gemeindlichen Satzungen im Zusammenhang mit der Einführung des EURO

vom 12.11.2001

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende

## Sammelsatzung

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Treffelstein vom 10.02.1999 wird in § 2 Satz 3 wie folgt geändert:  
Der Betrag von zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark wird durch fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO ersetzt.

### § 2

Die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 04.04.1995 wird in § 6 wie folgt ergänzt:  
Ab 01. Januar 2002 17,90 EURO im Jahr.

### § 3

Die Gebührensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofes in Treffelstein vom 23.12.1983, zuletzt geändert durch Satzungen vom 23.02.1990 und 13.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für   |                       |
| einen Einzelgrabplatz  | 153,39 € pro 10 Jahre |
| einen Doppelgrabplatz  | 306,78 € pro 10 Jahre |
| einen Dreifachgrabplatz  | 460,16 € pro 10 Jahre |
| einen Kindergrabplatz  | 76,69 € pro 10 Jahre  |
| Grüfte   | 306,78 € pro 10 Jahre |
| (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten folgende Gebühren bei |                       |
| einem Einzelgrabplatz  | 5,11 € pro Jahr       |
| einem Doppelgrabplatz  | 10,23 € pro Jahr      |
| einem Dreifachgrabplatz  | 15,34 € pro Jahr      |
| einem Kindergrabplatz  | 2,56 € pro Jahr       |
| einer Gruft  | 10,23 € pro Jahr      |